



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. April 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, Saal 18-270 (Neubau),

versteigert werden:

Der im **Wohnungsgrundbuch von Offenbach Blatt 23235**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 103/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Offenbach	23	267	Gebäude- und Freifläche, Herrmann-Steinhäuser-Straße 42	138

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 13.05.2019.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58.300,00 EUR.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ein-Zimmerwohnung im Dachgeschoss eines unterkellerten Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohnungen (lt. Gutachten nicht bewohnbar) bestehend aus einem Zimmer nebst Flur, Bad und Küche. Ein Kellerraum ist vorhanden.

Grundfläche ca. 35 m², anrechenbare Wohnfläche ca. 29 m²
Baujahr: 1914; Modernisierungen: 2012 (lt. Angaben zum Ortstermin)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **077744101142**

Schweiger
Rechtspflegerin